

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0316/26

Kreditaufnahmen gem. § 45 (2) Nr. 10 KVG LSA

Allgemeine Informationen

Datum	12.05.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Stadtkasse	Aufgestellt von	Holst, Sebastian
Aktenzeichen	21 21 001 - SH	Beschlusskontrolle	

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
König, Kerstin	Kämmerei		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Haushalts- und Finanzausschuss	09.06.2026				
Stadtrat	30.06.2026				

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

Erläuterungen

Die vorgesehene Kreditaufnahme führt bei einer Laufzeit von 20 Jahren und einem kalk. Zinssatz von 3,65 % Zins zu einem Gesamtfinanzierungsaufwand von ca. 4,6 Mio. €.
--

1. Inhaltsangabe

Die Stadt Bernburg (Saale) beabsichtigt eine Kreditaufnahme für Investitionskredite zu tätigen. Gem. § 45 (2) Nr. 10 KVG LSA ist hierfür ein Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

2. Begründung

Um die Verfügbarkeit liquider Mittel der Stadt Bernburg (Saale) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen jederzeit sicherzustellen, führt die Stadtkasse der Stadt Bernburg (Saale) gem. § 110 (1) KVG LSA eine laufende Liquiditätsplanung durch. Am 21.04.2026 zeigte diese Planung auf, dass die in Fest- und Tagesgeldern angelegten Rücklagen voraussichtlich ab dem 30.06.2026 aufgebraucht sind. Grundsätzlich ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen volatil und kann zu kurzfristigen Negativsalden auf dem Hauptkonto der Stadt Bernburg (Saale) führen. Um auch kurzfristig die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen sicherzustellen, steht der Stadtkasse gem. § 110 (2) KVG LSA i. V. m. § 4 Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2026 ein Liquiditätskredit über 14.000.000 € zur Verfügung. Da sich der im Liquiditätsplan aufzeigende Finanzmittelbedarf langfristig darstellt und sich im Wesentlichen in Auszahlungen für Investitionen begründet, ist dieser nicht kurzfristig durch einen Liquiditätskredit zu decken, sondern langfristig durch die Aufnahme von Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Kreditaufnahmen dürfen gem. § 99 (5) KVG LSA nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich wäre. Die Stadt Bernburg (Saale) führt mit Stand vom 12.05.2026 offene Bestellungen aus Investitionsmaßnahmen aus dem Vorjahr über ca. 7.656.858 € mit, deren Erledigung sich in das laufende Haushaltsjahr 2026 erstreckt - sog. Haushaltsreste. Der Saldo der geplanten Investitionstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres beträgt 6.235.700 €. Insgesamt ergibt sich somit ein geplanter Finanzbedarf von ca. 14 Mio. €. Per 11.05.2026 führt die Stadtkasse der Stadt Bernburg (Saale) einen Bestand an liquiden Mitteln über 2.884.244 €. Insofern ist es unter Berücksichtigung der laufenden Liquiditätsplanung erforderlich, die Aufnahme eines Investitionskredites vorzubereiten.

Gem. § 108 (2) KVG LSA dürfen Kredite für Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Dabei gilt gem. § 108 (3) KVG LSA die Krediter-

mächtigung aus dem Haushaltsjahr 2025 weiter, bis die Haushaltssatzung für das Jahr 2027 erlassen ist.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) unter anderem Kreditermächtigungen für Investitionen i. H. v. 11.232.300 € beschlossen. Diese Ermächtigung wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Es ist vorgesehen, diese vorgenannte Kreditermächtigung ab dem 30.06.2026 mit einer voraussichtlich 20-jährigen Laufzeit in Anspruch zu nehmen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass mit der Haushaltssatzung 2026 der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) unter anderem Kreditermächtigungen für Investitionen i. H. v. 6.235.700 € beschlossen hatte. Diese Ermächtigung wurde ebenfalls von der Kommunalaufsicht genehmigt. Da sich derzeit die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 im Entwurf befindet, wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag angepasst werden muss. Vor Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung ist demnach ein weiterer Beschluss der Vertretung gem. § 45 (2) Nr. 10 KVG LSA herbeizuführen.

Gem. § 45 (2) Nr. 10 KVG LSA ist der Stadtrat zuständig für die Aufnahme von Krediten. Da Kreditangebote i. d. R. nur eine Gültigkeit von wenigen Tagen besitzen, ist es notwendig, einen Vorratsbeschluss zur beabsichtigten Kreditaufnahme einzuholen.

Die Aufnahme von Krediten durch die Stadtkasse der Stadt Bernburg (Saale) folgt einem geordneten Verfahren. Vor jeder Kreditaufnahme wird eine Anfragerunde eröffnet. In dieser werden regionale Banken direkt angefragt und überregionale Banken über entsprechende Finanzmarktplätze kontaktiert. Die eingehenden Angebote werden im Anschluss in einer zugehörigen Übersicht dokumentiert. Die Erteilung des Zuschlags für das Angebot mit den zinsgünstigsten Konditionen an den wirtschaftlichsten Bieter (Bestbieter) erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Stadtkasse zeitnah durch die Oberbürgermeisterin.

Die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt bedarfsorientiert entsprechend der laufenden Liquiditätsplanung und wird unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung tranchenweise angefragt.

Der Stadtrat wird über das Ergebnis informiert.

3. Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) ermächtigt die Verwaltung, Investitionskredite i. H. v. insgesamt 11.232.300 € auf der Grundlage der Kreditermächtigung aus der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 aufzunehmen. Über die Umsetzung des Beschlusses ist in der nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung zu informieren.

Anlagen
